

In einem gerichtlichen Urtheil der Frau Christine Charlotte Cloth  
 von Fürgersberg verwitweten Advokatin von Rennen,  
 kampff in beiderseitiger Abwesenheit und ihrem Pfand, dem  
 Herrn Landrath Jacob Gustav, dem Herrn Generalleutnant,  
 von Johann Diederich, dem Herrn Advokator Christian  
 Reinhold, dem Herrn Capitain Peter, dem Herrn Lieutenant,  
 von Frank Wilhelm Gubernator von Rennen  
 kampff und ihrem Sohn dem Herrn Lieutenant Carl  
 Gustav von Rennenkampff, als Kapitanen,  
 der einst verstorbenen Tochter des Herrn Capitain  
 Carl Georg von Rennenkampff und dessen Wittwe,  
 der verstorbenen Frau, zu Schloss Helmet am  
 2. Januar 1772 abgepfloppenen Erbvergleich über die  
 Kaufschufft unter dem Herrn Consistorial-Officier  
 Georg von Rennenkampff ist und im Lichländischen  
 Gouvernement Tellinpfen Kreis und Helmschen Kreis,  
 welche belagerten Gut Dylos Helmet nebst Ad- und Jagd,  
 Ländern zu 30000 Rubel gelagt und zugleich die Ver-  
 stimmung getroffen worden, daß dieses Gut, welches  
 für dieses Erb dem Herrn General Lieutenant Johann  
 Diederich von Rennenkampff zugefallen war,  
 zu einem Gut bei der Familie bleiben, daß der  
 selbe zu keinem Gebrauch mehr verkauft, verpachtet,  
 veräußert noch auf irgend einen andern Ort veräußert  
 wird, sondern in dem Falle einer Abäußerung einzig  
 und allein zu den Erben der Herrschaft

X. v. P.

dass Ihnen vermöglichen Nachlassenschaft und genau für mich  
 mich als den gütigen Anwalt von 30000 Rubel überlassen  
 werden soll. In dem die gegenwertigen Eigentümern  
 des Gutes Schloss Helmet Herrn Herr von  
 Rennenkampff in seinem Alter fast und unerblicklich, dar-  
 selbst aber auch mehrere Handlungen vornehm, dasselbe  
 das vorerwähnte die Familienmitglieder vorbestimmt nicht  
 beinträchtigt sind, so sind die unten genannten Glieder  
 der Familie Herrn von Rennenkampff durch abwesend zu  
 kommen, diesen beinträchtigung der Charaktere antwort-  
 lich zu werden, die Integrität des Gutes Schloss Helmet  
 möglichst aufrecht zu erhalten und die erforderlichen  
 Ausgaben zu decken, damit dieses Gut der Familie  
 erhalten und bei einer etwaigen Abwesenheit der  
 selben das zuständige Verwalter gehalten zu  
 werden. Die erforderlichen und notwendigen Kosten  
 der Herrschaft dimittierten Herrn Adels Kapitän Ge-  
 star Herrn von Rennenkampff zu diesem Zweck  
 die erforderlichen Schritte einzuleiten und der  
 Erfüllung sich, gemeinschaftlich zu gleichen Maßstä-  
 ben die dabei notwendigen Kosten zu decken,  
 die jedoch für den Fall, dass einer der Unter-  
 zeigten des Gutes Schloss Helmet für sich  
 unterhalten sollte, von demselben allein zu decken,  
 werden und den übrigen Gutverwaltern nicht zu  
 werden überlassen zu werden sind. Sollte die  
 Erfüllung einer förmlichen Vollmacht erforderlich

J. Mein

sein sollte, ist hiemit unumgänglich sofort abzuziehen.  
Möral den 18 December 1868.

Carl Eder von Reunersdorf  
zu Krompach.

Gustav Eder von Reunersdorf  
zu H. H. H.

Constantin Eder von Reunersdorf  
zu T. H. H.

Carl Otto Eder von Reunersdorf  
zu L. H. H.

„In einem zwischen der Frau *Christine Charlotte Clodt von Jürgensberg*, verwitweten Assessorin von *Rennenkampff* in beiräthlicher Assistenz und ihren Söhnen, dem Herrn Landrath *Jacob Gustav*, dem, Herrn Generallieutenant *Johann Diedrich*, dem Herrn Assessor *Christoph Reinhold*, dem Kapitain *Peter*, dem Herrn Lieutenant *Franz Wilhelm*, Gebrüdern Edle von *Rennenkampff* und ihrem Enkel dem Herrn Lieutenant *Carl Gustav* Edler von *Rennenkampff*, als Repräsentanten seines verstorbenen Vaters des Herrn Kapitains *Carl Georg* Edler von *Rennenkampff* und dessen übrigen nachgebliebenen Erben, zu Schloß *Helmet* am 2. Januar 1772 abgeschlossenen Erbvergleiche über die Nachlassenschaft weiland Herrn Consistorial Assessor *Georg* Edler von *Rennenkampff*,

ist das im Livländischen Gouvernement *Fellinschen* Kreise und *Helmetschen* Kirchspiele belegene Gut *Schloß Helmet* nebst Ad- und *Dependentien* zu 30.000 Rubel gelegt und zugleich die Bestimmung getroffen worden, daß dieses Gut, welches für diesen Preis dem Herrn General Lieutenant *Johann Diedrich* Edler von *Rennenkampff* zugefallen war, zu ewigen Zeiten bei der Familie bleiben, daß dasselbe an keinen Fremden weder verkauft, verpfändet, vertauscht noch auf irgend eine andere Art veralienirt (veräußert), sondern in dem Falle einer Entäußerung einzig und allein an die transigirenden Herren Brüder oder deren rechtmäßige *Descendenten* (Nachkommen) und zwar für nicht mehr als den gelegten Werth von 30.000 Rubel überlassen werden solle.

Da nun der gegenwärtige **Eigenthümer des Gutes Schloß Helmet Herr Gustav Edler von Rennenkampff** in hohem Alter steht und unbeerbt ist, derselbe aber auch mehrfach Handlungen vornimmt, durch welche das vorerwähnte, den Familienmitgliedern vorbehaltenes Recht beeinträchtigt wird, so sind die unten genannten Glieder der Familie Edle von *Rennenkampff* dahin übereingekommen, diesen Beeinträchtigungen ihrer Gerechtsamen entgegenzutreten, die Integrität des Gutes *Schloß Helmet* möglichst aufrecht zu erhalten und die erforderlichen Anstalten zu treffen, damit dieses Gut der Familie erhalten und bei einer etwaigen Veräußerung desselben, das zuständige *Näherrecht* geltend gemacht werde.

Sie ersuchen und ermächtigen daher den Herrn dimittirten *Garde Stabs Kapitain Gustav Edler von Rennenkampff* zu diesem Zwecke die erforderlichen Schritte einzuleiten und verpflichten sich, gemeinschaftlich zu gleichen Antheilen die dabei erwachsenden Kosten zu tragen, die jedoch für den Fall, daß einer der Unterzeichneten das Gut *Schloß Helmet* für sich antreten sollte, von demselben allein zu übernehmen und den übrigen Interessenten ihre gemachten Auslagen zu erstatten sind.

Falls die Ertheilung einer förmlichen Vollmacht erforderlich sein sollte, ist dieselbe unweigerlich zu stellen.

Reval, den 18. December 1862

**Carl Edler von Rennenkampff** zu Konnofer

**Gustav Edler von Rennenkampff** zu Kosch

**Constantin Edler von Rennenkampff** zu Tuttomeggi

**Carl Otto Edler von Rennenkampff** zu Sastama